

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

per E-Mail:
info@are.admin.ch

Bern, 30. August 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung der 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Juni 2017 wurde die Vernehmlassung «Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes: Vernehmlassung zu neuen Elementen» eröffnet. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vereinigt über 400 Unternehmen, die als Telekommunikationsanbieter oder ICT-Anwender die digitale Transformation der Schweiz vorantreiben und gestalten. Das Raumplanungsgesetz hat dabei direkte Auswirkungen auf den Ausbau der Telekominfrastrukturen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme fristgerecht wahr.

Im April 2016 hat der Bundesrat die Strategie «Digitale Schweiz» verabschiedet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Schweiz und alle Lebensbereiche von der Digitalisierung profitieren und die Wohlfahrt langfristig gesteigert werden kann. Neben diversen Standortfaktoren spielt die Telekominfrastruktur eine zentrale Rolle, damit die Schweiz von den Chancen der Digitalisierung profitieren kann. Die Sicherstellung einer hervorragenden Telekominfrastruktur muss daher eine grosse Priorität eingeräumt werden.

Dabei wird die Bedeutung der Mobilkommunikation zukünftig weiter zunehmen. Dies betrifft nicht nur höhere Datengeschwindigkeiten oder die Zunahme der Datenmenge, welche sich gegenwärtig alle 12 Monate verdoppelt. Mit der Digitalisierung der Wirtschaft entstehen ganz neue Anwendungen, welche zusätzliche Anforderungen an die Telekominfrastruktur stellen. So sind Sensoren auf einen möglichst geringen Energieverbrauch angewiesen oder Real-Time-Prozesse benötigen eine rasche Reaktionsfähigkeit bei der Datenübertragung. Diese neuen Anforderungen erfordern die rasche Einführung der nächsten Mobilfunkgeneration 5G.

Die neuen Anwendungen verändern aber auch die räumlichen Anforderungen an den Mobilfunk. Die Nutzung von vernetzten Sensoren und Maschinen in der Landwirtschaft beispielsweise reduziert den Dünger oder Pestizideinsatz und führt zu höheren Erträgen. Dazu muss aber Mobilfunk flächendeckend in allen Landwirtschaftsgebieten vorhanden sein. Intelligente Mobilitätslösungen führen zu einer optimalen Auslastung von Strasse und Schiene, erfordern jedoch eine bessere Versorgung entlang aller Strassen und neue Logistiklösungen wie beispielsweise Drohnen benötigen faktisch eine 100%ige Abdeckung der ganzen Schweiz, damit Routen dynamisch geplant und die Geräte sicher betrieben werden können.

Diese Beispiele zeigen deutlich, dass – neben dem Ausbau der Mobilfunknetze in den Siedlungsgebieten – die Versorgung ausserhalb der Bauzonen an Bedeutung gewinnt.

Um dem Anliegen der Raumplanung und des Landschaftsschutzes zu genügen, soll daher der Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur vorwiegend auf bestehenden Infrastrukturen erfolgen. Einer raschen Modernisierung der Netze stehen jedoch oftmals die aufwändigen Bewilligungsverfahren und die Abklärung der Standortgebundenheit entgegen. Angesichts der Bedeutung der Digitalisierung für Landwirtschaft, Logistik oder Tourismus erscheint es zweckfremd, dass die Standortgebundenheit selbst bei bereits bestehenden Mobilfunkanlagen bei jeder Modernisierung erneut geprüft werden muss.

asut schliesst sich daher der Stellungnahme von Salt, Sunrise und Swisscom an, die folgenden neuen Artikel vorschlagen:

Art. XY RPG Mobilfunkanlagen

¹ Mobilfunkanlagen, die im Wesentlichen Gebiete ausserhalb der Bauzone abdecken, sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden.

² Mobilfunkanlagen, die sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzone Gebiete abdecken, sind innerhalb der Bauzonen zonenkonform und ausserhalb der Bauzone standortgebunden, soweit sie an oder auf bestehender Infrastruktur erstellt werden können.

³ Bestehende Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone können, ohne dass die Standortgebundenheit erneut nachgewiesen werden muss, umgebaut oder erneuert werden, soweit das Erscheinungsbild der Mobilfunkanlage nicht wesentlich verändert wird und die Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, (NISV, SR 814.710) eingehalten werden.

Damit wird eine rasche und kundenorientierte Modernisierung der Mobilfunknetze ermöglicht und durch die Nutzung bestehender Standorte wird gleichzeitig dem Anliegen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung und ich bitte Sie um eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident